

Herrn
Regionspräsident
Hauke Jagau
o.V.i.A.

Hannover, 05.06.2019

ANFRAGE gemäß § 8a der Regionsversammlung

Freier Tag nach Ende des Fastenmonats Ramadan für islamische Schüler

Zum Abschluss des Fastenmonats Ramadans dürfen islamische Schüler auf Antrag einen Tag zu Hause bleiben. Damit sind sie Schülern anderer Religionsgemeinschaften gleichgestellt, die sich ebenfalls für Feiertage ihrer Religionsgemeinschaft freistellen lassen können. Durch diese Praxis ergibt sich jedoch eine Ungleichbehandlung gegenüber Schülern, die einer christlichen bzw. keiner Religionsgemeinschaft angehören. Die christlichen Feiertage sind bei den Ferienregeln nämlich berücksichtigt. Sie kommen also allen, auch Schülern anderer Religionsgemeinschaften mit zusätzlichen Feiertagsregeln, zugute. Es ergibt sich also ein Verstoß gegen Artikel 3, Absatz 3 des Grundgesetzes. Dort heißt es u.a.: (3) "Niemand darf wegen ..., seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder **bevorzugt** werden."

Außerdem führt diese Regelung dazu, dass, im Falle von islamischen Festen, der Unterricht in Schulen mit hohem muslimischen Schüleranteil nicht mehr planmäßig vorstatten gehen kann.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Regionsverwaltung:

1. Die gängige Praxis erfolgt auf der Grundlage eines Erlasses, für dessen Umsetzung die Nds. Landesschulbehörde zuständig ist. Befürwortet die Regionsverwaltung die gegenwärtige Sachlage und ist sie sich der aufgezeigten Problematik bewusst?
2. Beabsichtigt die Regionsverwaltung, z.B. über den Nds. Städte- und Gemeindebund (NSGB), auf die Landesregierung und die Landesschulbehörde dahingehend einzuwirken, dass diese Sonderregelungen abgeschafft werden, um so, neben dem Recht auf Gleichheit, auch einen reibungslosen Schulbetrieb in den Schulen, die der Region unterstellt sind, zu gewährleisten?

Marina Sosseh
Fraktionsvorsitzende